

## **Satzung**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **Handballfreunde Springe** und hat seinen Sitz in Springe. Er führt nach Aufspaltung des Vereins *Sportfreunde Springe von 1862/1911 e.V.* (gem. Spaltungsvertrag vom 09.November 1999 und Beschlussfassung durch die Vereinsorgane) die dort betriebene Sparte Handball als eigenständiger Verein unter Übernahme der bisherigen Spartenmitglieder weiter. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Springe eingetragen werden und wird dann den Zusatz "e.V." führen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Sinn und Zweck des Vereins ist, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern, Jugendpflege zu betreiben, zur Körperertüchtigung und Stärkung der Kameradschaft beizutragen, insbesondere aber, den Handballsport auszuüben und zu pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "*Steuerbegünstigte Zwecke*" der Abgabenordnung ( §§ 51-68 AO) und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es ist nicht zulässig, Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.

#### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Handballverbandes e.V. mit seinen angegliederten Verbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

#### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung aus besonderen Gründen eine Sonderumlage festsetzen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Die bisher in dem Verein Sportfreunde Springe von 1862/1911 e.V. zurückgelegte Mitgliedzeit gilt auch im Verein Handballfreunde Springe als zurückgelegt.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dieser Entscheidung beginnt die Mitgliedschaft. Für Minderjährige ist die Antragstellung bzw. Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtswegs.

- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- c) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 8 Ausschluss gründe**

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§7b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen eines Monats nach Erhalt der Entscheidung beim Vorstand eingehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtswegs.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt. Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie sollen jedoch in Jugendfragen gehört und das Ergebnis bei Entscheidungen berücksichtigt werden;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Niedersächsischen Handballverbandes e.V., soweit er deren Sportart ausübt sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die fälligen Beiträge im Einzugsverfahren im Voraus zu entrichten.

Höhe und Fälligkeit der Beiträge und ggf. von Sonderumlagen (in außergewöhnlichen Vereinssituationen bzw. zur Finanzierung besonderer Vorhaben) werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt;

- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) die erlassenen Geschäfts-, Sport-, Hallen- und Hausordnungen zu beachten.

## **§ 11 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es unter Nennung der Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragen.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder; ggf. Abberufung;
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
- c) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung; ggf. Beschlussfassung wegen einer Sonderumlage;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Satzungsänderungen;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
- h) Entscheidung über Anträge zur Tagesordnung (§14 a, Satz 2)
- i) Auflösung des Vereins

## **§ 14 Einberufung, Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- a) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Oder 2. Vorsitzenden schriftlich durch Aushang im Vereinskasten unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen unter gleichzeitigem Hinweis in der örtlichen Presse. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- b) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- c) Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.  
Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unter der Voraussetzung, dass drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind. Sind bei der Beschlussfassung weniger als drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend, ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- d) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) zwei gleichberechtigte 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;

sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam.

Mitglieder für einen erweiterten Vorstand können auf der Mitgliederversammlung noch zusätzlich bestimmt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben in jedem Fall so lange in ihrem Amt, bis ein anderes Mitglied zum Vorstand gewählt wurde.

## **§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben zu betrauen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder bei sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

## **§ 17 Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden ( einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben. Die Kassenprüfer oder der 1.Vorsitzende berichten hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 18 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Springe, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

## **§ 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19. Dezember 2011 beschlossen worden. Sie wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.